

# **GEMEINDE BESENBÜREN**



**ELEKTRA**

---

**TARIFE**

# Elektra der Gemeinde Besenbüren

## Reglement über Anschluss- und Baubeiträge

*Anhang zum Reglement über die Abgabe  
elektrischer Energie*

---

## 1. ANSCHLÜSSE AUS DEM NIEDERSPANNUNGSNETZ

Gestützt auf Kapitel 8 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie schliesst die Elektra Besenbüren, Werk genannt, ihre Bezüger zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungsnetz an:

### 1.1 Anschlussbeiträge (exkl. MWST)

Bei vorhandener Erschliessung sind für Neuanschlüsse einmalige Anschlussbeiträge zu bezahlen.

Die Anschlussbeiträge sind indexiert und werden jeweils per 1. Januar in 5%-Schritten angepasst, sobald der Index der Konsumentenpreise eine entsprechende Teuerung aufweist. Die Ansätze werden auf Fr. 100.-- gerundet.

Das Werk legt die Anschlussbeiträge mit der Bewilligung für Neuanschlüsse fest. Diese werden mit dem Anschluss an das Verteilnetz zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzten Anschlussbeiträgen wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 7% jährlich erhoben.

#### 1.1.1 Wohnbauten

a) *Einfamilienhäuser* **Fr. 4'500.--**

#### b) *Mehrfamilienhäuser*

- die erste Wohnung **Fr. 4'500.--**
- jede weitere Wohnung **Fr. 1'500.--**

Unter den Begriff Einfamilienhäuser fallen auch Reiheneinfamilienhäuser, Häuser in Terrassensiedlungen etc., auch wenn sie über gemeinsame Zuleitungen verfügen. Bei Mehrfamilienhäusern wird zwischen Miet- und Eigentumswohnungen nicht unterschieden.

## 1.1.2 Gewerbe- und Industriebauten

Der Anschlussbeitrag wird entsprechend dem erforderlichen Anschlussquerschnitt berechnet. Einem Kabelquerschnitt von 16 mm<sup>2</sup> Cu wird ein Anschlussbeitrag von Fr. 4'500.-- zugrunde gelegt. Für jede weitere Stufe der normalisierten Kabelquerschnitte werden zusätzlich Fr. 3'000.-- berechnet, d.h.:

16 mm <sup>2</sup>	Fr.	4'500.--	70 mm <sup>2</sup>	Fr.	16'500.--
25 mm <sup>2</sup>	Fr.	7'500.--	95 mm <sup>2</sup>	Fr.	19'500.--
35 mm <sup>2</sup>	Fr.	10'500.--	120 mm <sup>2</sup>	Fr.	22'500.--
50 mm <sup>2</sup>	Fr.	13'500.--	150 mm <sup>2</sup>	Fr.	25'500.--

## 1.1.3 Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen

Der Anschlussbeitrag wird gemäss 1.1.2 für den Gesamtanschlussquerschnitt plus zusätzlich **Fr. 1'500.--** pro Wohnung berechnet.

Handelt es sich um ein Kleingewerbe ohne separate Messung (in Wohnung integriert), so erfolgt die Beitragsberechnung gemäss 1.1.2 für den Gesamtanschlussquerschnitt.

## 1.1.4 Anschlussverstärkungen

Bei Anschlussverstärkungen ist die Anschlussbeitragsdifferenz zwischen altem- und neuem Anschluss zu bezahlen (Berechnung beider Werte nach aktuellem Reglement).

Für Anschlussverstärkungen bis zu einem Querschnitt von 16 mm<sup>2</sup> Cu sind keine Anschlussbeiträge zu entrichten.

## 1.1.5 Zuleitungskosten

Die Zuleitungskosten sind bei Wohnbauten bis zu 50 m Kabellänge und bei Gewerbebauten bis zu 100 m Kabellänge im Anschlussbeitrag enthalten. Mehrlängen werden dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

Die Anschlusseinrichtung beim Gebäude muss zu Lasten des Hauseigentümers erstellt werden, ebenso die Tiefbauarbeiten (Kabelgraben) und der Kabelschutz ab Anschlussstelle im Verteilnetz bis zur Anschlusseinrichtung im Gebäude.

Bei Ersatzanschlüssen und Anschlussverstärkungen auf Veranlassung des Kunden trägt dieser sämtliche sich ergebenden Baukosten.

Handelt es sich um einen Ersatzanschluss auf Veranlassung des Werkes, so trägt dieses sämtliche Kosten für den gleichwertigen Ersatz der Zuleitung, mindestens aber für einen Leiterquerschnitt von 16 mm<sup>2</sup> Cu. Installationsanpassungen nach dem Anschlussüberstromunterbrecher gehen in jedem Fall zu Lasten des Hauseigentümers.

## 1.2 Baubeiträge

Gemäss Kapitel 8 § 56 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie kann das Werk für die Erschliessung von Baugebiet Baubeiträge erheben. Solche Beiträge werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und den Grundeigentümern vom Werk eröffnet. Baubeiträge werden erhoben, wenn die Gegenüberstellung der Erschliessungskosten mit den zu erwartenden Anschlussbeiträgen eine ungenügende Wirtschaftlichkeit ergibt. Die Abrechnung von Baubeiträgen erfolgt nach Ergebnis.

Das Werk ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt Akontozahlungen zu verlangen. Nach Erstellung der definitiven Abrechnung sind die Baubeiträge innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzten Baubeiträgen wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins gemäss dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für Gemeindedarlehen erhoben.

## 2. ANSCHLÜSSE AUS DEM HOCHSPANNUNGSNETZ

Grossbezüger mit einem Leistungsbezug, der mit technisch vernünftigen Mitteln nicht mehr aus dem Niederspannungsnetz bereitgestellt werden kann, werden gemäss Kapitel 7 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie an das Hochspannungsnetz des Werkes angeschlossen. Der Einkauf in das vorhandene Hochspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und durch das Werk vertraglich festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt nach Ergebnis.

Handelt es sich um einen Kunden, der vorher aus dem Niederspannungsnetz versorgt wurde, so werden die Anschlussbeiträge gemäss diesem Reglement bei der Kostenregelung angerechnet.

## 3. ELEKTRISCHE RAUMHEIZUNGEN

Gestützt auf Kapitel 6 und 7 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie sind Elektroheizungen gemäss den hierfür separat erlassenen Anschlussbedingungen bewilligungspflichtig und es kann dafür ein Anschlussbeitrag erhoben werden. Nebst den normalen Anschlussbeiträgen werden für bewilligte Elektroheizungen **pro Messstelle** folgende, leistungsabhängige Anschlussbeiträge erhoben:

### a) Widerstandsheizungen

- für die ersten 6 kW der Anschlussleistung **Fr. 300.--/kW**
- für den 6 kW übersteigenden Anteil **Fr. 500.--/kW**

### b) Wärmepumpenanlagen/Notheizungen **Fr. 300.--/kW**

#### **(Alle Ansätze exkl. MWST)**

Die anrechenbare Leistung entspricht der max. gleichzeitig einschaltbaren Leistung inkl. Zusatzgeräte etc.

Die Anschlussbeiträge für elektrische Raumheizungen sind 30 Tage nach Erteilung der Bewilligung zur Zahlung fällig.

Auf rechtskräftig festgesetzten Anschlussbeiträgen wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 7% erhoben.

## 4. GRUND- und VERBRAUCHSGEBÜHREN

Ohne an den übrigen Bestimmungen dieses Reglements Änderungen vorzunehmen, hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Juni 2005 bis auf weiteres und rückwirkend ab 01. April 2005 folgende, reduzierte Tarife beschlossen:

### 4.1 Grundgebühr

Pro Jahr je Zähler, monatlich Fr. 12.- **Fr. 144.--**

### 4.2 Verbrauchergebühr

Der Konsumpreis beträgt	<b>Hochtarif</b>	<b>Fr. 0,150 pro kWh</b>
	<b>Niedertarif</b>	<b>Fr. 0,075 pro kWh</b>

Die Tarifänderung ist seit dem 11. Juli 2005 rechtskräftig.

## 5. INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. November 1996 beschlossen und auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen werden alle bisherigen Verordnungen und Erlasse aufgehoben.

Besenbüren, den 1. Januar 1997

### NAMENS DES GEMEINDERATES BESENBÜREN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

U. Zimmermann

R. Bütler

U. Zimmermann

R. Bütler

Bemerkung:

Die Einwohner-Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2005 hat die unter obigem Punkt 4 aufgeführten, reduzierten Tarife beschlossen.